

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 j

Berlin, den 11. Dezember 1950

IMr.

138

Tag	Inhalt	Seite
27.10.50	Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	1187
27.11.50	Preisverordnung Nr. 121 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Trenn-Emulsion	1190

Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines.

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

§ 1

(1) Für Transporte von Rohholz aus dem Walde zur Bahn, zu Schiffsverladeplätzen oder im ungebrochenen Verkehr zum Verbrauchsort wird der als Anlage 1 abgedruckte Rohholzbegleitschein (HZ 190)

als Begleitpapier eingeführt.

(2) Für Kleintransporte (Menge bis zu 10 fm/rm) unter gleichen Bedingungen gilt der als Anlage 2 abgedruckte Rohholzbegleitschein für Kleintransporte (HZ 191).

(3) Der Rohholzbegleitschein und der Rohholzbegleitschein für Kleintransporte ersetzen den Warenbegleitschein, der im Abschn. I Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1948 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. 1949 S. 22) angeordnet ist.

§ 2

(1) Die Rohholzbegleitscheine gelten nur für die Transporte von der Anfallstelle im Walde bis zum Bahnverlade-, Schiffsverladeplatz, Verarbeitungs-ort oder unmittelbaren Verbraucher.

(2) Für Transporte, die darüber hinausgehen, sind die nach den bisherigen Bestimmungen erforderlichen Warenbegleitscheine auszustellen.

§ 3

(1) Der Rohholzbegleitschein wird von den Zweigstellen der Deutschen Handelszentrale Holz, Sachgebiet Holzabfuhr, ausgefertigt und dem mit der Holzabfuhr Beauftragten ausgehändigt.

(2) Der Rohholzbegleitschein ist nur gültig in Verbindung mit der Aufmaß-Nummernliste der Forstverwaltung.

(3) Der Rohholzbegleitschein bildet in Verbindung mit dem Leistungsbericht gleichzeitig die Abrechnungsgrundlage für die zu zahlende Rohholztransportentschädigung und für die Versorgung mit Kraftstoff und Futtermitteln.

§ 4

Bei Holzkäufen bis zu 10 fm/rm wird der Rohholzbegleitschein für Kleintransporte vom zuständigen Bürgermeister ausgestellt. Bei Eigentransporten der Forstverwaltung, die Kleintransporte im Sinne dieser Bestimmung sind, erfolgt die Ausstellung dieser Begleitscheine von der zuständigen Forstdienststelle.

§ 5

(1) Wenn bei Käufen über 10 fm/rm die Abfuhr durch Fuhrgemeinschaften erfolgt, die zu diesem Zweck von der Gemeindeverwaltung gebildet werden, können auf Grund des vorliegenden Rohholzbegleitscheines durch den Bürgermeister Rohholzbegleitscheine für Kleintransporte an die einzelnen Fahrzeughalter ausgegeben werden.

(2) In diesen Fällen hat der Bürgermeister die Zweitschriften des Rohholzbegleitscheines für Kleintransporte bei der Abrechnung dem Leistungsbericht des Rohholzbegleitscheines beizufügen.